

GESELLSCHAFTSVERTRAG**§ 1****Firma, Sitz**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

„Ausbildungs- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft der Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg gemeinnützige GmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Heusweiler.

§ 2**Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die berufliche (Weiter-) Qualifizierung, die Umschulung und soziale Betreuung von Arbeitslosen und arbeitslosen Jugendlichen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck der Gesellschaft dient. Sie kann insbesondere Aus- und Weiterbildungsstätten, Arbeitseinrichtungen und Trainingszentren errichten, betreiben und unterhalten.

(3) Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, sich an Projekten, Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen, die zur Förderung des Zwecks der Gesellschaft dienlich erscheinen, zu beteiligen bzw. solche zu übernehmen bzw. mit solchen zusammen zu arbeiten.

(4) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.

- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (5) Beim Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

25.000,00 Euro

(i. W.: fünfundzwanzigtausend Euro).

- (2) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss vereinigt, einzelne Geschäftsanteile können geteilt werden, sofern die Stammeinlagen voll geleistet sind und eine Nachschusspflicht nicht besteht.
- (3) Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:
Durch die Gemeinde Heusweiler mit einer Stammeinlage von 12.000,00 Euro,
durch die Gemeinde Riegelsberg mit einer Stammeinlage von 12.000,00 Euro,
durch den Verein zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von arbeitslosen und schwervermittelbaren Menschen e.V. Heusweiler mit einer Stammeinlage von 1.000,00 Euro.
- (4) Die Gesellschafter leisten ihre Stammeinlagen sofort in bar in voller Höhe.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung (Abtretung, Belastung) über Geschäftsanteile oder Teilen von solchen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (qualifizierter Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen).
§ 17 GmbH-Gesetz bleibt unberührt
- (2) Im Falle der Abtretung eines Geschäftsanteils oder Teiles desselben ist der Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten.
Für die Ausübung des Kaufrechtes gelten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Vorkaufsrecht sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Kaufpreis nach den Vorschriften dieses Vertrages zu berechnen ist, die Ausübungsfrist sechs Wochen beträgt und mehreren ankaufberechtigten Gesellschaftern das Kaufrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zusteht. Dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute. An einen Nichtgesellschafter (Nichtberechtigten) darf eine Veräußerung nur erfolgen, wenn alle berechtigten Gesellschafter von ihrem Kaufrecht nicht fristgerecht Gebrauch gemacht oder auf ihr Recht verzichtet haben.
- (4) Sofern sich die Beteiligten nicht über den Wert des Anteils einigen, ist hierfür der Verkehrswert entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung gemäß jeweiligem Fachgutachten des Instituts der Wirtschaftsprüfer Deutschlands in Düsseldorf anzusetzen.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
- (2) Auch gegen den Willen des Gesellschafters ist die Einziehung seines Geschäftsanteils möglich, wenn
 - a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das gerichtliche Vergleichsverfahren bzw. das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt worden ist;
 - b) der Geschäftsanteil von Gläubigern des betroffenen Gesellschafters gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;
 - c) in der Person des Gesellschafters Umstände vorliegen, die seinen Ausschluss aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund rechtfertigen würden.

- (3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung; der betroffene Gesellschafter hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil oder Teile davon auf einen anderen Gesellschafter auf die Gesellschaft selbst oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende Dritte zu übertragen hat.
- (5) Das im Falle der Einziehung oder des Ausscheidens eines Gesellschafters für den Geschäftsanteil zu zahlende Entgelt bestimmt sich ausschließlich nach dessen Geschäftswert und wird sechs Monate nach der Beschlussfassung über die Einziehung oder das Ausscheiden zur Zahlung fällig.

§ 8 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Beirat und
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer gemäß Beschluß der Gesellschaftsversammlung. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch jeweils zwei Geschäftsführer bzw. einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Einem oder mehreren Geschäftsführern kann Befugnis zur Einzelvertretung gewährt werden.
- (3) Jedem Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB Befreiung erteilt werden.
- (4) Prokura kann nur in der Weise erteilt werden, daß Prokuristen gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen Gesamtvertretungsbefugnis haben.

- (5) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern erfolgt durch die Gesellschafterversammlung bzw. den Beirat; im letzteren Falle bedarf die Bestellung bzw. Abberufung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Für die Bestellung und Anstellung der ersten Geschäftsführung ist nur die Gesellschafterversammlung zuständig.
- (6) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Beirates.
- (7) Gegenüber der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Beirat vertreten, soweit nicht durch Gesetz die Gesellschafterversammlung zu handeln hat.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar:
 - (a) den Bürgermeistern der Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg
 - (b) jeweils drei von den Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg gemäß § 114 KSVG bestellten Vertretern. Die Vertreter können, müssen aber nicht den Gemeinderäten angehören.
 - (c) einem Vertreter des Vereins zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von arbeitslosen und schwer vermittelbaren Menschen e.V. Heusweiler
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder gemäß Abs. 1 b) sowie das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters enden mit Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen Gemeinderates. Bis zur Neuwahl führen die Beiratsmitglieder ihre bisherigen Geschäfte kommissarisch weiter. Jedes Mitglied kann sein Mandat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Beirats mit sofortiger Wirkung niederlegen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats erhalten eine Entschädigung für Gemeinderatsmitglieder nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates Heusweiler.

§ 11
Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung
des Beirates

- (1) Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr oder sonst auf Antrag der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen teil. Bei Bedarf kann der Beirat weitere Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder generell hinzuziehen.

- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder des Beirates durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.

- (3) Beschlüsse des Beirates können außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich widerspricht.

Ein Beiratsmitglied, welches verhindert ist, an einer Sitzung des Beirates teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe in der betreffenden Sitzung durch ein anderes, von ihm hierzu ermächtigtes Beiratsmitglied überreichen zu lassen.

- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte- darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter- anwesend sind.

Ist der Beirat nicht beschlussfähig, kann unverzüglich eine neue Sitzung einberufen werden, bei der Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Beirat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

- (5) Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. In Personalangelegenheiten ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim abzustimmen.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Tag, Zeit und Ort der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen

und die Beschlüsse des Beirates anzugeben. Über die Niederschrift ist in der folgenden Beiratssitzung zu beschließen.

§ 12 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zu erstellen und dem Beirat Bericht zu erstatten. Der Beirat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen.
- (2) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Beirates handeln. Dem Beirat sind in der nächsten Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (3) Dem Beirat obliegen darüber hinaus insbesondere
 - a) die Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
 - b) die Beschlussfassung über die in § 13 aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen.

§ 13 Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen

- (1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung des Beirates vornehmen:
 - a) Verträge mit einem Gesellschafter oder den Gesellschaftern oder Mitgliedern eines Gesellschafter oder der Gesellschafter,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - c) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Arbeits- und Dienstverträgen und von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen,
 - d) Anschaffungen und sonstige Investitionen, die zusätzlich zum Wirtschaftsplan erforderlich werden,
 - e) Anschaffung, Erstellung oder Veräußerung von Neuanlagen, Aktiva und Gegenständen aller Art, sofern die Aufwendungen im Einzelfall 2.500 EURO übersteigen,
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) Aufnahme von Krediten,
 - h) Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten, Abschluss von Vergleichen sowie Verzicht auf Ansprüche,
 - i) Abschluss von Leasing-, Pacht- und Mietverträgen,
 - j) Führung von Rechtsstreiten,

- k) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Handlungsvollmachten einschließlich der Anpassung der dadurch betroffenen Arbeitsverträge,
 - l) Aufnahme neuer Geschäftszweige bzw. Übernahme neuer (Entwicklungs- und Forschungs-) Aufgaben,
 - m) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen
 - n) Abschluß, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen oder sonstigen wichtigen Vereinbarungen.
- (2) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung oder Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, sind zuvor im Beirat zu beraten und, mit einer Empfehlung des Beirates versehen, der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Zustimmung des Beirates kann im Voraus erteilt werden.

§ 14 Einberufung und Abwicklung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Beirates einberufen. Im Übrigen können jeder Gesellschafter, die Geschäftsführung oder mindestens drei Mitglieder des Beirates die Einberufung verlangen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der in § 42 a Abs. 2 GmbHG genannten Frist statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Einberufung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und der Lagebericht beizufügen.
- (4) Der Vorsitzende des Beirates und/oder sein Stellvertreter sowie die Geschäftsführung nehmen an der Gesellschafterversammlung teil. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Beirates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (5) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Je 50 Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind.

- (2) Insbesondere obliegen gemäß § 111 Abs. 1 Ziff. 2. KSVG der Gesellschafterversammlung folgende Angelegenheiten:
 - (a) Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Aufnahme und Ausschluss von Gesellschaftern, Änderung des Stammkapitals, Änderung der Rechtsform der Gesellschaft,
 - (b) Auflösung der Gesellschaft,
 - (c) Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb und außerhalb des Rahmes des Unternehmensgegenstandes und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,
 - (d) Zustimmung zur Gründung, zum Erwerb, zur Veränderung und zur vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - (e) Zustimmung zur Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten,
 - (f) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen,
 - (g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - (h) Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Ergebnisses,
 - (i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, Gestaltung der Anstellungsverträge und Entlastung der Geschäftsführung,
 - (j) Entlastung des Beirates,

 - (k) Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,

- (3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.

§ 16 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat gemäß § 110 Abs. 1 Ziff. 4. KSVG innerhalb der in § 264 Abs. 1 HGB genannten Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des

Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.

- (2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch den Abschlussprüfer unter Berücksichtigung von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach Prüfung mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Beirat und mit dessen Stellungnahme den Gesellschaftern vorzulegen.
- (4) Innerhalb der in § 42 a Abs. 2 GmbHG genannten Fristen stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss des Vorjahres fest, beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung und des Beirates sowie die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr.

§ 17

Wirtschafts- und Finanzplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsrechts und einen fünfjährigen Finanzplan auf, dass die Gesellschafterversammlung darüber vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht. Wirtschaftsplan und fünfjähriger Finanzplan sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

Kündigung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, und zwar erstmals bis 30. Juni 2001 zum 31.12.2001.
- (2) Im Falle der Kündigung sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft unter Übernahme des Anteils des Kündigenden zum Ausscheidensstichtag fortzuführen. Die Mitteilung der Übernahmbereitschaft hat durch eingeschriebenen Brief an den kündigenden Gesellschafter und an die Gesellschaft zu erfolgen. Statt der Übernahme kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft oder einem oder mehreren von ihr benannten Erwerbern erworben wird.

- (3) In den Fällen der Übernahme des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters erhält der ausscheidende Gesellschafter für seinen Geschäftsanteil eine Vergütung.
- (4) Sofern sich die Beteiligten nicht anders über die an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Vergütung einigen, erfolgt die Bewertung seines Geschäftsanteils gem. § 6 Abs. 3.

§ 19 Bewertung, Abfindung

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung mindestens 90 % des Stammkapitals vertreten sind.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt nach Abwicklung das verbleibende Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der Sacheinlage übersteigt, zu je 50 % an die Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg oder deren Rechtsnachfolger, *welche* es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Rechte nach Haushaltsgrundsätzegesetz

- (1) Die Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg üben die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes aus.
- (2) Den Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg und dem Gemeindeprüfungsamt beim Ministerium des Innern werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 22
Schlussbestimmungen

- (1) Ist oder wird eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende rechtswirksame zu ersetzen.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von 3.000,- Euro, im Übrigen die Gesellschafter.